



Spemanns goldenes Buch der Musik

Spemann, Wilhelm

Berlin [u.a.], 1900

Was hat man bei Widmungen zu beobachten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70163)

demzufolge als Normalton das eingestrichene *a* festgesetzt, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Sekunde bestimmt ist. Zur Darstellung dieses Tones wurde eine nach wissenschaftlichen Regeln konstruierte Normal-Stimmgabel angenommen, die bei einer Temperatur von + 15° Celsius den Normalton giebt. Um diesen Normalton vor Aenderungen und Abweichungen zu bewahren, sollten alle zur Annahme des Normaltones verpflichteten Institute gehalten sein, eine

verifizierte Stimmgabel zu besitzen, die von der seitens des Staates eingesetzten Behörde geprüft und durch Stempelung beglaubigt ist. Die oberste Kontrollbehörde für das Deutsche Reich ist die physikalisch-technische Reichsanstalt. Mit Hilfe eines zuverlässigen Normal-Prüfungs-Apparates wird hier die Prüfung und event. Richtigtstellung der eingestellten Gabeln vorgenommen. Doch müssen die Gabeln genau den Vorschriften der Reichsanstalt entsprechen. Die Stempelgebühr beträgt 2 Mart.

Was hat man bei Widmungen zu beobachten?

701. Will ein Komponist sein Opus Jemandem dedizieren, so hat er den Betreffenden jedenfalls zuvor erst um die Erlaubnis dazu zu bitten, da es nicht Jedermann gleichgültig ist, was und von wem ihm etwas gewidmet wird. Ist dies schon ein ganz selbstverständliches Erfordernis bei Dedikationen an Privatleute, so tritt dasselbe noch mehr in den Vordergrund, wenn es sich darum handelt, höher gestellten Persönlichkeiten oder besonders regierenden Fürsten oder deren Gemahlinnen Widmungen zu machen. In einem solchen Fall muß erst an das betreffende Hofmarschallamt geschrieben und dasselbe gefragt werden, ob man die Komposition einsenden dürfe. Erfolgt be-

jahende Antwort, dann läßt das Hofmarschallamt die eingesendete Komposition einer Prüfung durch Sachverständige unterziehen und giebt dem Komponisten von deren Ausfall Nachricht, wobei zugleich zu verstehen gegeben wird, ob man um die Erlaubnis der Widmung höchsten Orts einkommen dürfe oder nicht. Ist ersteres der Fall, so muß ein spezielles Schreiben an den betreffenden Fürstlichen erlassen werden, unter Beilage der Komposition, in welchem um die Erlaubnis zur Widmung förmlich nachgesucht wird. Erst wenn diese letztere erfolgt ist, darf und kann man dann die Dedikation auf den gedruckten Exemplaren der Komposition selbst anbringen.